

Vereinssatzung



Kissin' Dynamite Pyromaniacs e.V.



§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "**Kissin' Dynamite Pyromaniacs**". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Hauptsitz in Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Gerichtsstand ist Berlin.
- (5) Die offizielle Geschäftsanschrift des Vereins ist die des Kassenvwarts.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein dient der Kameradschaft, Geselligkeit und der Unterstützung der Band "Kissin' Dynamite"
 - a) die Organisation von gemeinschaftlichen Fahrten
 - b) die Förderung von Kontakten und Solidarität zwischen den Fans
 - c) Werbung und aktive Unterstützung der Band "Kissin' Dynamite"
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch gemeinsame Aktivitäten (wie z.B. Konzertbesuche, öffentliche Vorstellung des Vereins, Konzertveranstaltungen, Festivals und interne Veranstaltungen) verwirklicht.
- (3) Alle Einnahmen dürfen ausschließlich zur Erreichung des satzungsgemäßen Zwecks verwendet werden.
- (4) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur insbesondere durch die ideelle und materielle Unterstützung und Förderung der Band "Kissin' Dynamite".
- (5) Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral.
- (6) Der Verein distanziert sich von jeglicher Gewalt.
- (7) Der Verein ist selbstlos tätig.



§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede natürliche Person werden.

(2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.

Bei Antragstellern unter 18 Jahren ist außerdem die schriftliche Zustimmung durch Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten erforderlich.

(3) Jedes Mitglied erkennt mit der Aufnahme in den Verein dessen Satzung an.

(4) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Datum des Aufnahmeantrages. Die Beitragspflicht beginnt rückwirkend am 1. Tag des gleichen Monats in dem die Aufnahme beantragt wurde.

(5) Die Arten der Mitgliedschaft, werden in der Vereinsordnung geregelt.

(6) Eine Sonderform der Mitgliedschaft ist das Fördermitglied, diese haben Rede- und Teilnahmerecht an der Mitgliederversammlung, jedoch kein Stimmrecht.

(7) Die Mitgliedschaft beginnt bei Mitgliedern mit einer Probemitgliedschaft, diese ist in der Vereinsordnung geregelt. Diese haben kein Stimmrecht im Verein.

(8) Fördermitglieder und Ehrenmitglieder unterliegen keiner Probemitgliedschaftszeit.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder durch Austritt aus dem Verein.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 3 Monaten einzuhalten ist.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es

a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins oder der Band "Kissin' Dynamite" in grober Weise schädigt oder

b) trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung des Vorstands mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist.

Die Streichung darf erst durchgeführt werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde.

(4) Es gibt auch ein außerordentliches Kündigungsrecht für Probemitglieder. Die Kündigungsfrist hierfür gilt zum Monatsende. Die Kündigung muss schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.



§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten und beim Beitritt eine Aufnahmegebühr zu leisten.
- (2) Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen und Umlagen werden vom Vorstand festgesetzt. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge, Gebühren und Umlagen ganz oder teilweise erlassen und/oder stunden.
- (3) Besondere Mitglieder können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, diese sind von der Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeiträgen befreit.
- (4) Die Beitragshöhe wird vom Vorstand festgelegt und in einer Beitragsordnung festgehalten.
- (5) Der vollständige Jahresbeitrag muss bis spätestens 31.03. des Jahres an den Verein entrichtet werden. Sollte dies nicht der Fall sein, so ruhen bei dem betreffenden Mitglied bis zur vollständigen Zahlung jegliche Mitgliedsrechte.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, der erweiterte Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand des Vereins

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorstand, dem 2. Vorstand und dem Kassenswart.
- (2) Der Verein wird durch den Vorstand vertreten.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, im Sinne des §30 BGB, Vertreter für bestimmte Aufgaben zu ernennen. Ist der Vorstand nicht verfügbar, vertritt ihn der erweiterte Vorstand.
- (4) Den Mitgliedern des Vorstands kann eine Vergütung gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (5) Die Amtszeit ist unbestimmt und unbefristet.
- (6) Der Vorstand ist nur mit mindestens 50% der Mitgliederstimmen beschlussfähig. Bei Abstimmungen entscheidet jeweils die einfache Mehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (7) Der Vorstand muss ein Mitglied sein, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat.



§ 8 Zuständigkeiten des Vorstands

- (1) Dem Vorstand obliegt die Vertretung des Vereins im Sinne § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte.
- (2) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung, per Beschluss des Vorstands oder der Vereinsordnung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
- (3) Der Vorstand erlässt die Vereinsordnung.
- (4) Der Vorstand entscheidet über sämtliche Anträge, Vorhaben, Anschaffungen, Kapitalverwendungen, Investitionen und sonstigen Belange des Vereins.
- (5) Der Vorstand ist nur mit mindestens 50% der Mitgliederstimmen beschlussfähig. Bei Abstimmungen entscheidet jeweils die einfache Mehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (6) Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung nach Abschluss des Geschäftsjahres einen Jahresbericht vorzulegen.

§ 8.1 Zuständigkeiten des Kassenwarts

- (1) Der Kassenwart ist für die Führung der Vereinskasse verantwortlich.
- (2) Der Kassenwart ist für die Vorbereitung des Haushaltsplanes, die Buchführung, steuerliche Abrechnung, das Führen der Kassenbücher, Aufbewahrung der Belege, als auch für die Erstellung der Kassenberichte zuständig.
- (3) Der Kassenwart muss ein Mitglied sein, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- (4) Der Kassenwart ist für die Erstellung der Steuererklärung des Vereins zuständig oder kann einen externen Steuerberater damit beauftragen.
- (5) Der Kassenbericht ist nach Abschluss eines Geschäftsjahres der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 9 Erweiterter Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand nimmt lediglich die Funktionen wahr, die ihm vom Vorstand übertragen werden. Es kann sich dabei sowohl um interne Führungsaufgaben, als auch um Beratungsaufgaben handeln oder um Angelegenheiten, die durch Beschlüsse geregelt werden.
- (2) Die Amtszeit ist unbestimmt und unbefristet.
- (3) Der erweiterte Vorstand muss ein Mitglied sein, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- (4) Der erweiterte Vorstand vertritt und unterstützt den Vorstand bei seinen Aufgaben.
- (5) Den Mitgliedern des erweiterten Vorstands kann eine Vergütung gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (6) Der erweiterte Vorstand ist nur mit mindestens 50% der Mitgliederstimmen beschlussfähig. Bei Abstimmungen entscheidet jeweils die einfache Mehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.



§ 10 Wahlen im Verein

(1) Für folgende Ämter können nur Personen gewählt werden die das 18. Lebensjahr vollendet haben:

- der 1. Vorsitzende
- der 2. Vorsitzende
- der Kassenwart

Zur Wahl genügt die einfache Mehrheit.

(2) Alle weiteren Ämter können auch von Personen übernommen werden die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Hierzu genügt die einfache Mehrheit.

(3) Die Amtszeit ist unbestimmt und unbefristet.

(4) Eine Wiederwahl ist beliebig oft zulässig.

(5) Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung. Die Mitgliederversammlung kann jedoch durch einfache Mehrheit beschließen, mit Handzeichen abzustimmen.

(6) Vor der Wahl ist der Kandidat zu befragen, ob er im Falle einer Wahl das Amt annimmt.

(7) Ein nicht anwesendes Mitglied kann nur dann gewählt werden, wenn eine schriftliche Erklärung mit Unterschrift des Betroffenen vorliegt, die Wahl anzunehmen.

(8) Es wird nach dem Persönlichkeitswahlrecht gewählt.

(9) Wahlen können als Online-Wahl oder Stille Wahl auf Mitgliederversammlungen stattfinden.



§ 11 Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Vollmitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat, eine Stimme. Eine Stimmübertragung ist nicht möglich.

(2) Die Mitgliederversammlung ist nur mit mindestens fünf erschienenen Mitgliedern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, beschlussfähig. Es entscheidet regelmäßig die einfache Mehrheit. Bei Satzungsänderungen ist jedoch eine 2/3- Mehrheit der abgegebenen Stimmen nötig. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

(3) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung,
- Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
- Entlastung des Vorstands,
- Beschließt nach Prüfung den vorgelegten Haushaltsplan
- Entscheidungen über Honorare , Ehrenamtszuschüsse oder sonstige personale Zahlungen
- Wahl des Vorstandes, Kassenwart, erweiterter Vorstand, wenn vakant
- Ernennung des Schriftführers

(4) Die Mitgliederversammlung erfolgt entweder in Präsenz oder virtuell (Onlineverfahren) in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichen digitalen Raum. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Mitgliederversammlung ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Im Onlineverfahren wird das jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültige Zugangswort mit einer gesonderten E-Mail unmittelbar vor der Versammlung, maximal 3 Stunden davor, bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Mitglieder, die über keine E-Mail-Adresse verfügen, erhalten das Zugangswort per Post an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene Adresse. Ausreichend ist die ordnungsgemäße Absendung des Briefes zwei Tage vor der Mitgliederversammlung. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten und das Zugangswort keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten.

(5) Die Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer zu protokollieren.

(6) Beschlüsse sind mit der Mehrheit nach §11.2 beschlossen und nur mit der Unterschrift des Vorstandes gültig. Jeder Beschluss ist zu protokollieren.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Geschäftsjahr soll die ordentliche Mitgliedervollversammlung stattfinden.

(2) Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tages.

(3) Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte, dem Verein vom Mitglied schriftlich bekannt gegebene, Adresse bzw. E-mail-Adresse gerichtet ist.

(4) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann, bis spätestens eine Woche vor



einer Mitgliedervollversammlung, beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Vorstand hat zu Beginn der Mitgliedervollversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.

(5) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliedervollversammlung gestellt werden, beschließt der Vorstand.

§ 13 Außerordentliche Mitgliedervollversammlung

(1) Eine außerordentliche Mitgliedervollversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich, unter der Angabe des Zwecks und der Gründe, beantragt.

§ 14 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Umsetzung der Vereinszwecke aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern und soweit es in seinen Kräften steht, die Veranstaltungen des Vereins durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

(3) Jedes Mitglied hat die Pflicht dafür zu sorgen, dass die hinterlegten Daten, insbesondere vollständiger Name, Postanschrift sowie Bankverbindung und E-Mail-Adresse der Richtigkeit entsprechen und bei einer Änderung der Vorstand darüber unverzüglich in Kenntnis gesetzt wird.

(4) Der Verkauf von exklusiv für die Mitglieder des Vereins hergestellten Merchandise oder Vereinsartikeln ist auf sämtlichen Händlerportalen sowie in der Wirtschaft untersagt.

(5) Jedes Mitglied haftet bei Vereinsveranstaltungen für sich selbst.

§ 15 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

(1) Im Falle der Auflösung des Vereins ist der Vorstand gemeinsam vertretungsberechtigter Liquidator.

(2) Bei Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts zwecks Verwendung für die Kissin' Dynamite GbR.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.



§ 16 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 08.08.2021 von der Mitgliederversammlung des Vereins **Kissin' Dynamite Pyromaniacs e.V.** beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Berlin, den 28.10.2021